Ehrenordnung der Gemeinde Gaiberg

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Gaiberg sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im öffentlichen, sportlichen, kulturellen und kommunalpolitischen Bereich entsprechend zu würdigen.
Durch die in dieser Ehrenordnung vorgesehenen Ehrungen sollen Maßstäbe für anerkennenswerte Leistungen gegeben werden.
Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen, wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 1
Vorschlagsrecht

1.) Vorschlagsrecht für eine Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung haben:

   a) der Bürgermeister der Gemeinde Gaiberg
   b) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
   c) der erste Vorsitzende eines Gaiberger Vereines
   d) der Vorsitzende einer politischen Partei

2.) Der Antrag ist in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.

§ 2
Entscheidungsrecht

Über Ehrungen, die laut dieser Satzung einer Ermessensentscheidung unterliegen, entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 3
Verleihungsverfahren

Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vor. Die Ehrung ist durch Urkunde festzuhalten.

§ 4
Ehrengemeinderat

Ehrengemeinderat wird, wer als Gemeinderat eine Amtzeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt beim Ausscheiden aus dem Gremium der Gemeinde.

§ 5
Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg

1.) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg zeigt als Motiv das Gemeindewappen, eingefasst in einem Lorbeerkranz.

2.) Die Ehrennadeln der Gemeinde Gaiberg werden in den Ausführungen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 6
Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze

1.) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze erhalten:

a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit 10 Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden zwei Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 10 Jahre erreicht haben.
c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 15 Jahren.

2.) Des weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich um die Allgemeinheit verdient gemacht haben.

§ 7
Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Silber

1.) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Silber erhalten:

a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit 15 Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden drei Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren erreicht haben.
c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 25 Jahren

2.) Des weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich auf besondere Weise um die Belange der Gemeinde Gaiberg verdient gemacht haben.

§ 8
Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Gold

1.) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Gold erhält

a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit 25 Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden vier Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 20 Jahren erreicht haben.
c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren.

2.) Des weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonders hohem Maße um die Belange der Gemeinde Gaiberg verdient gemacht haben

§ 9
Ehrenringe der Gemeinde Gaiberg

1.) Die Ehrenringe der Gemeinde Gaiberg werden in den Ausführungen Gold und Silber verliehen.

2.) Die Ehrenringe der Gemeinde Gaiberg tragen als Gravur das Gemeindewappen, den Name des Geehrten und der Tag der Ehrung.

§ 10
Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Silber

Der Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Silber kann an Bürger oder Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch vorbildliches und bürgerschaftliches Handel in uneigennütziger und idealistischer Weise im besonderen Maße um die Belange der Gemeinde oder das örtliche Gemeinschaftsleben verdient gemacht haben. Eine lange Tätigkeit auf Grund einer gesetzlichen oder privaten Verpflichtung, wie z.B. ein Dienst- und Treueverhältnis, eines Tarifvertrages oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung sind nicht ausreichend.

§ 11
Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Gold

1.) Der Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Gold kann an Personen verliehen werden, die durch die Intensität und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes in uneigennütziger und idealistischere Weise oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges des Wirkens im besonderem hohen Maße um die Belange der Gemeinde oder das örtliche Gemeinschaftsleben verdient gemacht haben. Eine lange Tätigkeit auf Grund einer gesetzlichen oder privaten Verpflichtung, wie z.B. ein Dienst- und Treueverhältnis, eines Tarifvertrages oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung sind nicht ausreichend.

2.) Die Geehrten müssen deutlich über den Fällen erhoben sein, die mit der Ehrung durch den Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Silber gewürdigt werden. An die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Gaiberg in Gold sind somit hohe Anforderungen zu

stellen, so dass der Rang dieser Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

§ 12
Ehrenbürgerrecht

1.) Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Gaiberg kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße, außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Gemeinde Gaiberg und ihrer Bürger verdient gemacht haben und bzw. oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Gemeinde Gaiberg dringend geboten scheint. Die Geehrten müssen deutlich über die erhoben sein, die mit der Ehrung durch den Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Gold gewürdigt werden

2.) Für die Ehrenbürgerschaft sind höchste Anforderungen zu stellen, so dass der Rang dieser Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

§ 13
Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg

1) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg für sportliche Leistungen zeigt als Motiv das Gemeindewappen, hinterlegt mit einem Lorbeerblatt.

2) Die Leistungsnadeln der Gemeinde Gaiberg werden in den Ausführungen Gold, Silber und Bronze verliehen.

3) Die Leistungsnadel einer Stufe kann nur einmal verliehen werden. Im Wiederholungsfall werden Urkunden ausgehändigt.

§ 14
Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze

1.) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze erhalten Personen oder Mannschaften für den ersten Platz bei einer Kreis-, Bezirks- oder Gaumeisterschaft.

2.) Des weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich auf besondere Weise um die Belange des aktiven Sports in Gaiberg verdient gemacht haben.

§ 15
Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Silber

1.) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Silber erhalten Personen oder Mannschaften für den ersten Platz bei einer Badischen oder Baden-Württembergischen Meisterschaft. Ebenfalls erhalten diese Auszeichnung Gaiberger Teilnehmer der Olympischen Spiele.

2.) Personen, die zum dritten Male mit der Leistungsnadel in Bronze ausgezeichnet würden, erhalten die Leistungsnadel in Silber.

3.) Des weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonders hohem Maße um die Belange des aktiven Sports in Gaiberg verdient gemacht haben.

§ 16
Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Gold

1.) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Gold erhalten Personen oder Mannschaften für den ersten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder bei einem ersten bis dritten Platz bei einer Welt-, Europameisterschaft oder einer Olympiade.

2.) Personen, die zum dritten Male mit der Leistungsnadel in Silber ausgezeichnet würden, erhalten die Leistungsnadel in Gold.

§ 17
Empfang durch die Gemeinde Gaiberg

Bei besonderes herausragenden sportlichen Erfolgen (z.B. Medaillenerfolg bei den olympischen Spielen) kann eine Ehrung durch den Gemeinderat im Rahmen eines Empfanges durchgeführt werden.

§18
Ehrungen bei Hochzeitsjubiläen

1.) Bei Hochzeitsjubiläen (Goldene Hochzeit, Diam. Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit) erhält das Paar einen Präsentkorb im Wert von 25,-- € und Blumen. Außerdem wird auf Wunsch ein Bildbericht im Mitteilungsblatt veröffentlich.

2.) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

§19
Geburtstagsehrungen

1.) Die Geburtstagsehrung werden wie folgt durchgeführt:

a.) ab dem 70. Geburtstag erfolgt ein Hinweis im Mitteilungsblatt
b.) zum 75. Geburtstag erhält der zu Ehrende jährlich eine Flasche Wein
c.) ab dem 80. Geburtstag erhält der zu Ehrende jährlich eine Flasche Wein bzw. Blumen
d.) ab dem 90. Geburtstag erhält der zu Ehrende einen Präsentkorb im Wert von 25,-- €.

2.) Außerdem erhalten die Jubilare ein Glückwunschschreiben des Bürgermeister. Die Ehrungen erfolgen zum 75. Geburtstag und ab dem 80. Lebensjahr durch persönlichen Besuch des Bürgermeister oder seines Vertreters im Amt.

3.) Bei besonders verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde, insbesondere bei Trägern der Ehrungen der § 4 bis § 8 dieser Satzung, erfolgt ein Bildbericht im Mitteilungsblatt.

§20
Dienstjubiläen

1.) Bei Dienstjubiläen (25, 40 und 50 Jahre) erfolgt ein Bericht in den Gemeindenachrichten.

2.) Neben den gesetzlichen Zuwendungen erhalten Dienstjubilare folgende Präsente

a.) bei 25 Jahren Dienstzeit 1 Flasche Wein und Blumen
b.) bei 40 Jahren Dienstzeit 2 Flaschen Wein, Blumen und kleines Präsent
c.) bei 50 Jahren Dienstzeit Präsentkorb, Blumen und kleines Präsent

§ 21
Ehrungen bei Sterbefällen

1.) Die Ehrung durch Nachruf, Kranzniederlegung und Grabrede des Bürgermeister erfolgt bei:
Ehrenbürgern der Gemeinde Gaiberg; aktive und ehemalige Bürgermeister, aktive Gemeinderäte, Ehrengemeinderäte, aktive Rektoren, Feuerwehrleute, DRK- und sonstige hilfsbereitschaftliche Mitglieder die bei Ausübung ihrer Tätigkeit verstorben sind und aktive Bedienste

2.) Die Ehrung durch Nachruf und Kranz erfolgt bei:
Früheren Bediensteten, früheren Gemeinderäten, Ehrenmitglieder der Feuerwehr, Ehrenmitglieder des DRK- und sonstige hilfsbereitschaftliche Mitglieder; Pfarrern; früheren Rektoren und Ehrenringträgern der Gemeinde Gaiberg

§22
Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

§23

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 12. November 2003 beschlossen und tritt am 13. November 2003 in Kraft. Die Ehrenordnung vom 07. September 1978 wird hiermit aufgehoben.

Gaiberg, den 13. November 2003

Klaus Gärtner
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT
Rhein-Neckar-Kreis

Gaiberg, den 6. Februar 2012

Auszug

aus dem Protokollbuch des Gemeinderats Nr. 6/2011, Beschluss Nr. 13

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08. Juni 2011 folgenden Beschluss gefasst:

13. Änderung des § 7 der Ehrenordnung der Gemeinde Gaiberg

Nach der aktuellen gültigen Ehrenordnung der Gemeinde Gaiberg werden gem. §§ 6,7 und 8 Abs. 1a) die Ehrennadeln der Gemeinde in folgenden Intervallen vergeben:
Ehrennadel in Bronze: nach 10 Jahren Vorstandschaft
Ehrennadel in Silber: nach 15 Jahre Vorstandschaft
Ehrenadel in Gold: nach 25 Jahre Vorstandschaft

Herr Gemeinderat Schätzle hat nun beantragt, den zeitliche Intervall auf 10, 20 und dann 25 Jahre zu ändern.

Beschluss:
Der § 7 der Ehrenordnung der Gemeinde Gaiberg soll wie folgt geändert werden:

§ 7
Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Silber

1.) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Silber erhalten:
   a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit ***20*** Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
   b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden drei Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren erreicht haben.
   c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 25 Jahren
2.) Des Weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich auf besondere Weise um die Belange der Gemeinde Gaiberg verdient gemacht haben.

10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (GRat Seltenreich)

-Dienstsiegel- GEMEINDE GAIBERG

Stresler
Angestellte